

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)	38
Verordnung über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)	39
Vollzug der Wassergesetze; Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)	42
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau des Straßbach Fl.Nr. 735/0 der Gemarkung Dirlawang auf 200 m entlang der Grundstücke Fl. Nrn. 663 und 821/1 der Gemarkung Dirlawang nach den Planunterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf, 87640 Biessenhofen	45
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Kühl- und Heizzwecke auf den Grundstücken Fl. Nrn. 900, 901/1, 930, 931, 931/4, 942, 944, 947/3 und 948/3 der Gemarkung Mindelheim durch die Fa.-Grob Werke GmbH & Co. KG, Mindelheim	45
Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018	48

33 - 6420.1

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet
in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach
(Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach
(Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)

vom 9. Februar 2018

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1
Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Bad Grönenbach (Landkreis Unterallgäu) und Schrattenbach (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach) vom 04.07.2011 (KABl. 2011 S. 201) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Mindelheim, 9. Februar 2018
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6420.1

**Verordnung
über die Festsetzung einer Veränderungssperre für das geplante Wasserschutzgebiet
für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach
(Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)**

vom 9. Februar 2018

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 52 und Art. 63 Abs. 4 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Festsetzung des Wasserschutzgebietes

Das Landratsamt Unterallgäu beabsichtigt die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage des Marktes Bad Grönenbach (Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach).

§ 2

Veränderungssperre

Zur Sicherung der geplanten Ausweisung des in § 1 bezeichneten Wasserschutzgebietes wird gem. § 86 Abs. 1 WHG eine Veränderungssperre mit der Maßgabe festgelegt, dass im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre laut § 3 wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für die schutzbedürftigen Flächen innerhalb der Schutzzonen I, II und III, die in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan dargestellt sind. Diese Schutzzonen befinden sich entsprechend dem hydrogeologischen Gutachten einschließlich Schutzgebietsvorschlag der ICP GmbH vom 21.11.2002 im Grundwassereinzugsgebiet der in § 1 genannten Wassergewinnungsanlage. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der in den Landratsämtern Unterallgäu und Oberallgäu sowie in den Verwaltungen der Märkte Bad Grönenbach und Dietmannsried niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

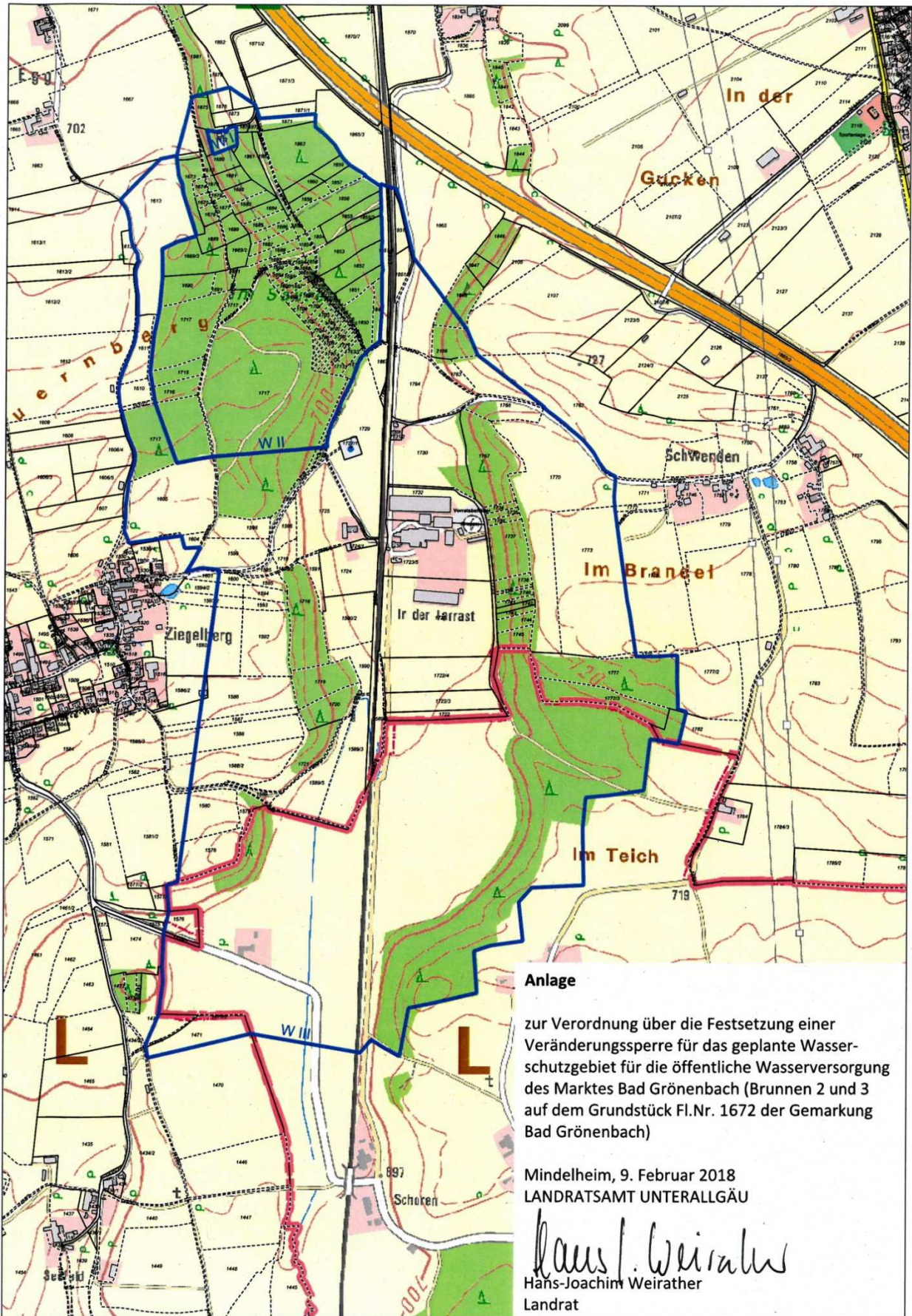
**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Mindelheim, 9. Februar 2018
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-J. Weirather', written in a cursive style.

Hans-Joachim Weirather
Landrat



33 - 6420.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Bad Grönenbach
(Brunnen 2 und 3 auf dem Grundstück Fl.Nr. 1672 der Gemarkung Bad Grönenbach)**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, sind folgende Handlungen verboten:
 - 1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern (ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung).
 - 1.2 Durchführung von Bohrungen (nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe).
 - 1.3 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern.
 - 1.4 Das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärrest bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.
2. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärrest aus Biogasanlagen, Festmistkompost sowie mit sonstigen organischen oder mineralischen Stickstoffdüngern nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Insbesondere darf die Düngung nicht auf
 - abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau
 - Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III)
 - Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III)
 - Brachlanderfolgen.
3. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen verboten (ausgenommen Kalkdünger). Das Lagern von Mineraldünger und Schwarzkalk ist nur zulässig, wenn die Düngemittel gegen Niederschlag dicht abgedeckt sind.
4. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen nur in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung zulässig. Ebenfalls zulässig ist Ballensilage.

5. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die Beweidung sowie die Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe (Eine dauerhafte flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das bei herkömmlicher Viehweide unvermeidbare Maß überschritten wird.) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind.
6. Auf allen Grundstücken und Grundstücksteilflächen, die innerhalb der im beigefügten Lageplan dargestellten Schutzzone W III liegen, ist die ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht erforderlich, soweit dies fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich ist. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Die Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 21.03. eingearbeitet werden.
7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 6 wird angeordnet.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Diese Allgemeinverfügung wird am 01.03.2018 wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

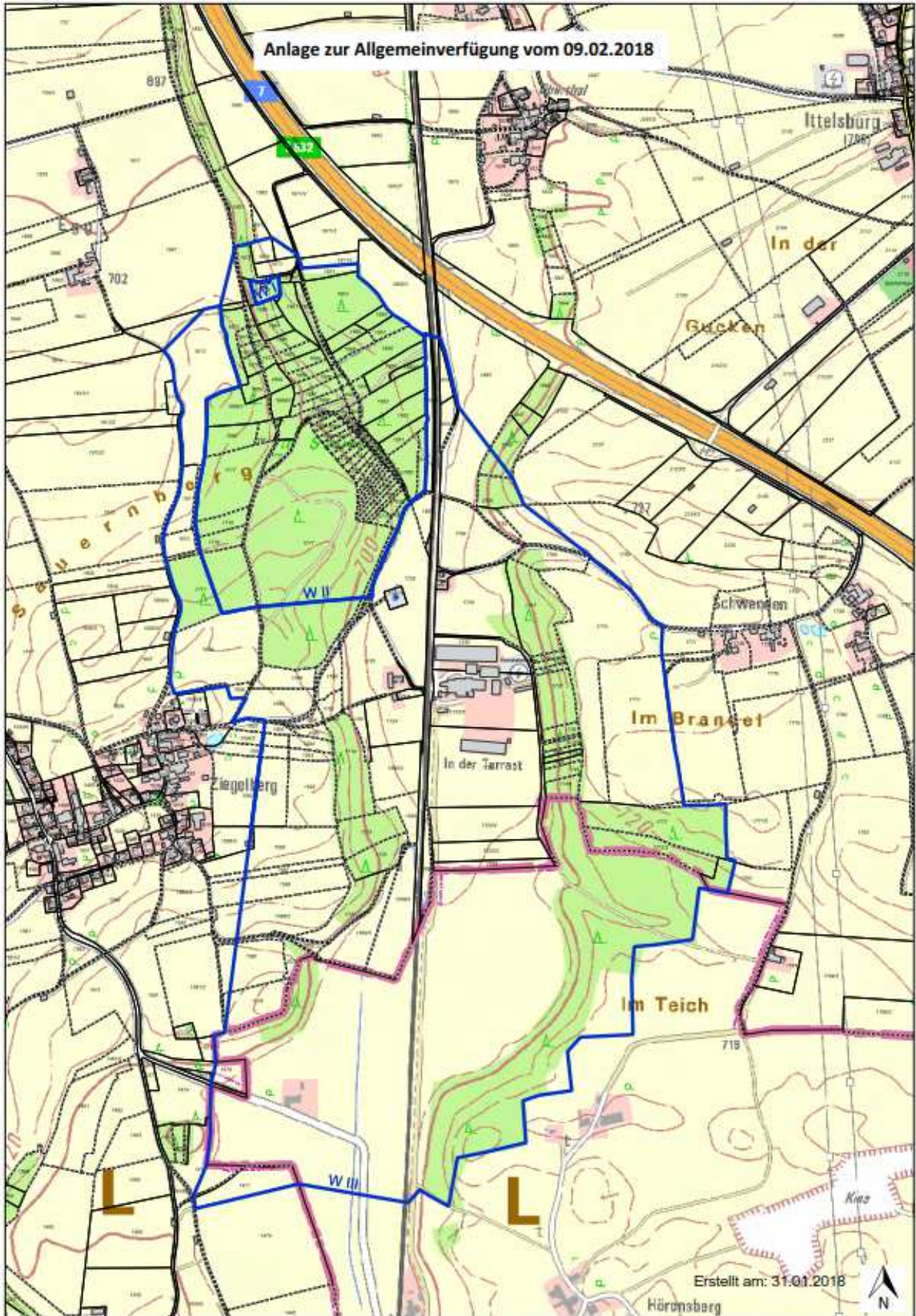
Diese Allgemeinverfügung, die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 327, und im Landratsamt Oberallgäu, Zimmer 2.27, montags bis donnerstags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Mindelheim, 9. Februar 2018
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Christian Baumann
Abteilungsleiter



33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau des Straßbach Fl.Nr. 735/0 der Gemarkung Dirlewang auf 200 m
entlang der Grundstücke Fl. Nrn. 663 und 821/1 der Gemarkung Dirlewang nach den
Planunterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf, 87640 Biessenhofen**

vom März 2016

Die in den Planunterlagen des Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf, 87640 Biessenhofen vom März 2016 dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den ökologischen Zustand, die hydraulische Leistungsfähigkeit und das Rückhaltevolumen des Straßbach positiv zu beeinflussen. Gleichzeitig wird die Selbstreinigungskraft des Gewässers erhöht. Eine Beeinträchtigung Dritter ist durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht zu befürchten.

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den ökologischen Ausbau des Straßbach (Fl.Nr. 735/0 der Gemarkung Dirlewang) auf 200 m entlang der Grundstücke Fl. Nrn. 663 und 821/1 der Gemarkung Dirlewang nach den Planunterlagen Ingenieurbüros Mühlegg & Weiskopf, 87640 Biessenhofen vom März 2016, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 14. Februar 2018

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten bzw.
erwärmten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Kühl- und Heizzwecke
auf den Grundstücken Fl. Nrn. 900, 901/1, 930, 931, 931/4, 942, 944, 947/3 und 948/3
der Gemarkung Mindelheim durch die Fa.-Grob Werke GmbH & Co. KG, Mindelheim**

Das Landratsamt Unterallgäu erlaubt auf Grund des Antrags der Grob-Werke, Mindelheim, vom 17.07.2017 das Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 900, 901/1, 930, 931, 931/4, 942, 944, 947/3 und 948/3 der Gemarkung Mindelheim.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Entnahme bzw. das Zutagefördern und die Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 900, 901/1, 930, 931, 931/4, 942, 944, 947/3 und 948/3 der Gemarkung Mindelheim, nach den Unterlagen des Ing.-Büros GUT, Marktobendorf, vom Juli 2017, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 14. Februar 2018

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Egg a.d. Günz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **122.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **97.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf **97** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.000 €** festgesetzt.
4. Die Erhebung einer Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist für das Haushaltsjahr 2018 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **19.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 21. Februar 2017
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG

Morath
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **39.170 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **466.481 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **29.870 €** festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 29.870,00 €	ergibt	8.961,00 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 29.870,00 €	ergibt	5.227,25 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 29.870,00 €	ergibt	5.227,25 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 29.870,00 €	ergibt	10.454,50 €

Verbandssumme: **29.870,00 €**

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **457.557 €** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgüenz	30,00 % von 457.557,00 €	ergibt	137.267,10 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 457.557,00 €	ergibt	80.072,48 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 457.557,00 €	ergibt	80.072,48 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 457.557,00 €	ergibt	160.144,94 €
Verbandssumme:			457.557,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **6.500 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Erkheim, 8. Februar 2018
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.02.2018, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 und 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat